

# Ausfertigung

VG 16 K 332.10 (PKH)



Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
<b>EINGEGANGEN</b>	
05. JAN. 2012	
Anwaltsbüro M.J.H.M.V.	
Kopie an Mdt.: Kenntnisse	Kopie an Mdt.: Zahlung
Kopie an Mdt.: Zahlung	Kopie an Mdt.: Rüfung
zda	

*FPIN* | *[Signature]*

## VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin Jutta Herrmanns,  
Tempelhofer Ufer 22, 10963 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,  
vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
- Ausländerbehörde -,  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 16. Kammer,  
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Reichert,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Glowatzki sowie  
den Richter Dr. Garbe

am 3. Januar 2012 beschlossen:

Der Klägerin wird Prozesskostenhilfe (ohne Ratenzahlung) bewilligt und  
Rechtsanwältin Jutta Herrmanns, Tempelhofer Ufer 22, 10963 Berlin,  
beigeordnet.

### Gründe

Prozesskostenhilfe ist gemäß § 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO zu bewilligen, weil die Rechtsverfolgung der Klägerin, die auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen (§ 115 ZPO) erfüllt, hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach § 9a AufenthG kommt hier ernstlich in Betracht. Dass der Lebensunterhalt der Klägerin durch feste und regelmäßige Einkünfte gesichert ist (§ 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG), insbesondere weil sie im In- oder Ausland Beiträge oder Aufwendungen für eine angemessene Altersversorgung geleistet hat (§ 9c Satz 1 Nr. 2 AufenthG), lässt sich auf der Grundlage des zwischenzeitlich erfolgten Sachvortrags und der vorgelegten Unterlagen nicht mehr ohne weiteres verneinen. Die Klägerin hat nämlich allein in Deutschland bis Ende 2010 bereits 34 ½ Monate lang Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt und offenbar auch in der Türkei schon entsprechende Anwartschaften erworben, die hier möglicherweise anerkennungsfähig sind. Zudem dürften auch die im Wege des Versorgungsausgleichs nach ihrer Ehescheidung erworbenen Rentenanwartschaften berücksichtigungsfähig sein.

In rechtlicher Hinsicht spricht zugunsten der Klägerin, dass – entgegen der Auffassung des Beklagten – ein pauschaler Rückgriff auf das Erfordernis von 60 Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG im Rahmen der Prüfung nach §§ 9a und 9c AufenthG nicht zulässig sein dürfte (vgl. HK-AuslR/Müller § 9c AufenthG Rnr. 5; Renner, Ausländerrecht, 9. Auflage, § 9a AufenthG Rnrn. 10, 37 und § 9c AufenthG Rnr. 8). Ob Beiträge zu einer angemessenen Altersversorgung geleistet wurden, ist danach vielmehr unter Berücksichtigung des Lebensalters, der bisherigen Aufenthaltszeit in Deutschland und des bisherigen Versicherungsverlaufs zu beurteilen. Maßgeblich ist die Prognose, ob der Ausländer nach seinem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben voraussichtlich nicht von öffentlichen Unterstützungsleistungen abhängig sein wird. Insofern stellt § 9c Satz 3 AufenthG klar, dass die 60-Monats-Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG im vorliegenden Zusammenhang lediglich als absolute Obergrenze zu betrachten ist (vgl. auch Nr. 9 c.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz).

Die von der Klägerin bereits angestoßene weitere Sachaufklärung und abschließende Prüfung dieser Fragen können nicht im Prozesskostenhilfverfahren erfolgen, sondern müssen dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Dieser Beschluss ist für die Beteiligten unanfechtbar (§ 166 VwGO i.V.m. § 127 Abs. 2, Abs. 3 ZPO).

Reichert

Dr. Garbe

Glowatzki

Be



Ausgefertigt

Justizbeschäftigte

Urkundsbeamte der Geschäftsstelle